

Second Hand Equipment

Momentan gibt es auf dem Ballonmarkt einiges an (gebrauchtem) Equipment zu kaufen. Eine gute Gelegenheit, das eine oder andere Update der Ausrüstung vorzunehmen. Auf diversen Internetseiten wird vom kompletten Ballon bis zum Ersatzteil fast alles zum Kauf angeboten. Eigentlich eine gute Idee – wenn man auf einiges achtet

Vsinnvoll wäre es, wenn man sich vor dem Kauf darüber Gedanken machen würde, ob die gewählten Teile überhaupt zum eigenen, bestehenden Gerät passen. Theoretisch gesehen ist bei den Ballonherstellern fast alles so einfach zu kombinieren wie im Lego-Baukasten. Allerdings sieht die Praxis anders aus. Eventuell fallen auch noch Kosten für die notwendigen Dokumente an, bevor die neuen Teile überhaupt verwendet werden dürfen.

Wenn man sich informieren möchte, ob eine gewisse Kombination möglich ist, sollte man am besten seine CAMO fragen. Sie sollte normalerweise über alle Möglichkeiten Bescheid wissen und ist in der Regel gerne bereit, dem Kunden hier gratis weiterzuhelfen. Möchte man sich selber einlesen, so kann man bei den Herstellerunterlagen beginnen. Entscheidet man sich für komplette Komponenten zu einer bestehenden Ballonhülle, wird man in den Unterlagen des Hüllenherstellers fündig. Hier ist es nämlich eindeutig geklärt. **Nehmen wir einfach mal ein Beispiel:** Eine Cameron Hülle bleibt ein Cameron Ballon, auch wenn die Hülle mit einem kompletten Schroeder fire balloons Unterzerteil fährt. In diesem Fall bestimmt Cameron, was unter ihren Hüllen gefahren werden darf.

Cameron hat diesen Fall in einem Supplement zu ihrem Flughandbuch geregelt (www.cameronballoons.co.uk/support#hot-air-balloon-flight-manual-supplements-en). Dort gibt es einige Einschränkungen,

die unbedingt zu beachten sind.

Der neue Brenner FB 7 ist hier zum Beispiel noch nicht aufgeführt. Daraus folgt, dass man die oben genannte Kombination (Cameron/Schroeder) noch nicht mit einem FB 7 fahren kann.

Auch die anderen Ballonhersteller haben durch unterschiedliche Dokumentationen geregelt, was unter ihren Hüllen gefahren werden darf. Alles aufzulisten, würde den Umfang dieses Artikels sprengen. Aber auf ein paar Besonderheiten möchten wir hinweisen, diese verdeutlichen wie komplex das gesamte Thema ist:

- Lindstrand hat Kubicek Korb und Brenner, die Cameron Flaschen CB 2088 oder den FB 7 in ihren Unterlagen nicht aufgeführt. Das heißt, diese Kombinationen sind momentan einfach nicht zugelassen.
- Schroeder fire balloons hat von Cameron nur die Gaszylinder CB 250 (Worthington) und die T&C Gaszylinder in ihren Unterlagen. Alle anderen Gaszylinder von Cameron dürfen in einem Schroeder Ballon nicht verwendet werden.
- Bei den Kombimesegeräten sieht es ähnlich aus. Nicht jeder Ballonhersteller hat auch alle Geräte freigegeben.

Es gibt einige solche Besonderheiten, aus diesem Grunde sollte unbedingt vor der Anschaffung geklärt werden, ob die beabsichtigte Kom-



Irene Flaggl

bination überhaupt erlaubt und damit möglich ist.

Wichtig: Die oben aufgeführten Besonderheiten gelten nicht für Ballone, die in diesen Kombinationen schon vor Einführung der EASA-Gesetze zugelassen waren. Wird dieser Ballon aber in ein anderes EU-Land (ohne gültiges ARC verkauft), ist er dort eine Neuzulassung, und damit gelten hier die neuen Regeln.

Beim Kauf von zum Beispiel einem gebrauchten Brenner und zwei Gaszylindern, kann man noch nicht gleich damit in die Luft. Die »neuen« Teile müssen erst überprüft werden, danach muss das Gerät erst wieder zum Verkehr freigegeben werden.

Am einfachsten ist es, wenn man mit den gekauften Teilen schon ein gültiges EASA Form 1 (Form One) oder eine Freigabebescheinigung erhält. Ansonsten muss man damit in einen Part F/CAMO Betrieb. Der überprüft die Komponenten und erstellt die notwendigen Dokumente. Dies kann unter Umständen sehr umfangreich und aufwendig sein:

- Eintrag ins Bordbuch mit Freigabe
- Erstellung einer neuen Massenübersicht (Wägebericht)
- Anpassung/Genehmigung des IHPs

- ggf. neue Handbuchübersicht
- ggf. LTA Übersicht/Übersicht laufzeitbegrenzter Teile.

Entsprechend dem Umfang der notwendigen Arbeiten wird das gebührenpflichtig sein.

Auch bei Ersatzteilen (z.B. Brennerahmen, Stoffen, Karabinern, Zylindergurten, usw.) schreiben die Hersteller teilweise vor, dass diese nur über den jeweiligen Ballonhersteller bezogen werden dürfen. Hier sollte auf jeden Fall erst einmal mit einem Part F Betrieb Kontakt aufgenommen werden. Die Part F Betriebe müssen sich natürlich genauso nach den Unterlagen der Hersteller

richten.

Durch den Einbau nicht zugelassener oder nicht eingetragener Teile wird der Ballon u.U. luftuntüchtig. Im Falle eines Unfalls kann das den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen!

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Bitte Vorsicht bei Funkgeräten, die jetzt relativ günstig im Netz angeboten werden. Offiziell dürfen bei Neuzulassungen seit dem 17.11.2013 nur noch Funkgeräte mit einem Frequenzabstand von 8,33 kHz angemeldet werden. In einigen Ländern wird von den Behörden schon darauf geachtet. Ab dem 01.01.2018 dürfen generell nur noch Luftfunkstellen

mit dem Frequenzabstand von 8,33 kHz betrieben werden. Inwieweit das auch für die Verfolgerfahrzeuge gelten wird, klären wir noch. ■

Irene Flagggl und Ingo Lorenz



Foto: Ben Bläss

Ingo Lorenz